

# Die Bemessung der beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 240 SGB V

Rechtsanwalt Wolfgang Tiede, LL.M. ist Lehrbeauftragter an der Hochschule München

Dipl.-Jur. Clemens Bogedain, B.A., M.B.L., Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth sowie Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte

Wolfgang Tiede, LL.M./Clemens Bogedain, B.A., M.B.L./Peter Zingel

Der Aufsatz beleuchtet die Regelungen des § 240 SGB V. Dabei soll insbesondere Aufschluss über den Begriff der „gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ des Mitglieds gegeben werden. Hierzu wird zunächst die Regelungsstruktur des § 240 SGB V erläutert, wobei vor allem die durch den GKV-Spitzenverband erlassenen Regelungen zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen im Fokus stehen. Auf den unbestimmten Rechtsbegriff der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird separat eingegangen. Danach werden kurz die Besonderheiten der „Anwartschaftsversicherung“ nach § 240 Abs. 4a SGB V dargestellt. Abschließend wird der Frage nachgegangen, aus welchen Gründen die Bemessung der beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder von deren „gesamter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit“ abhängig gemacht wird.

Peter Zingel ist Student des Anglo-German Law Programme an der Humboldt-Universität zu Berlin

## I. Einleitung

Die Bemessung der beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung wirft nicht selten Probleme auf, welche mit der Struktur der einschlägigen Regelungen an sich zusammenhängen. Anders als bei versicherungspflichtig Beschäftigten<sup>1</sup>, unständig Beschäftigten<sup>2</sup> oder versicherungspflichtigen Rentnern<sup>3</sup> werden die beitragspflichtigen Einnahmen, also diejenigen Einnahmen des Mitglieds, welche für

die Berechnung des zu zahlenden Beitrags letztendlich maßgebend sind, hier nicht nach einer eindeutigen, sich unmittelbar aus dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGBV) ergebenden Regelung bestimmt. Vielmehr macht § 240 Abs. 1 SGB V die Beitragsbemessung von dem hochgradig auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff der „gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ des freiwilligen Mitglieds abhängig, der seinerseits einen Ausfluss des der gesetzlichen Krankenversicherung zugrundeliegenden Solidaritätsgrundsatzes darstellt<sup>4</sup>. Darüber hinaus ermächtigt die Vorschrift den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), die beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder selbstständig per Satzung zu regeln<sup>5</sup>. Beides führt dazu, dass § 240 SGB V nicht immer einheitlich angewandt wird und mitunter auch irreführend ist<sup>6</sup>.

## II. Persönlicher Anwendungsbereich des § 240 SGB V

Der persönliche Anwendungsbereich des § 240 SGB V erstreckt sich auf alle freiwillig, d. h. nicht der Versicherungspflicht aus

1 Bei versicherungspflichtig Beschäftigten bestimmen sich die versicherungspflichtigen Einnahmen nach § 226 SGB V. Demnach ist bei der Beitragsbemessung insbesondere das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) zugrunde zu legen.

2 Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist (§ 232 Abs. 3 SGBV). Der Beitragsberechnung sind als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe von einem Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V zugrunde zu legen.

3 Nach § 237 SGB V werden der Beitragsbemessung der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Nr. 1), der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Nr. 2) und das Arbeitseinkommen (Nr. 3) zugrunde gelegt.

4 Nguyen/Romeike, Versicherungswirtschaftslehre (2013), S. 323.

5 Dazu v. Boetticher, SGB 2009, 15 ff. und Axer, SGB 2012, 501 ff.

6 So auch Ulmer in BeckOK-SozR, SGB V, (Stand: 39. Edition), § 240 Rn. 5a.

§ 5 Abs. 1 SGBV unterliegenden, gesetzlich Krankenversicherten. Wer der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten kann, ist in § 9 Abs. 1 S. 1 SGBV abschließend geregelt. Dies sind u. a. diejenigen Personen, die als Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind<sup>7</sup> und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate gesetzlich krankenversichert waren (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGBV). Beitrittsberechtigt sind auch alle Personen, deren Familienversicherung aus § 10 SGBV erloschen ist, wenn sie oder der Elternteil, aus dessen Versicherung die Familienversicherung abgeleitet wurde, die in § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGBV genannte Vorversicherungszeit von zwölf bzw. vierundzwanzig Monaten erfüllen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Kinder beitreten, die gemäß § 10 Abs. 3 SGBV nur deshalb nicht familienversichert sind, weil der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds seinerseits nicht Mitglied einer Krankenkasse ist, sein Monatseinkommen ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze im Sinne von §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 S. 1 SGBV übersteigt und insgesamt höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGBV). Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 S. 1 SGBV liegt im Jahr 2015 bei 54.900,00 Euro (§ 4 Abs. 1 Sozialversicherungs-RechengrößenVO 2015). Das Monatseinkommen des freiwilligen Mitglieds darf mithin 4575,00 Euro nicht überschreiten. Auch Beschäftigte, die erstmalig eine Beschäftigung im Inland aufnehmen und nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGBV versicherungsfrei sind, können sich freiwillig gesetzlich krankenversichern (Nr. 3).

Das Gros der hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen ist gemäß § 5 Abs. 5 SGBV von der Versicherungspflicht ausgenommen. Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige konnten nach dem bis 1989 geltenden § 176 der Reichsversicherungsordnung (RVO) freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten<sup>8</sup>. Dies wurde mit steigendem Alter zunehmend attraktiv, weil die zu zahlenden Beiträge in der privaten Krankenversicherung, deren Beitragsbemessung das Äquivalenzprinzip<sup>9</sup> zugrunde liegt, im Alter regelmäßig stärker steigen als in der auf dem Solidaritätsprinzip<sup>10</sup> beruhenden gesetzlichen Krankenversicherung. Hiervon rückte man im Zuge der Reform von 1988 ab, da es im Hinblick auf das Solidaritätsprinzip nicht gerechtfertigt sei, von

der Versicherungspflicht nicht erfassten Personen den Beitritt zu einem beliebigen, für sie wirtschaftlich günstigen Zeitpunkt zu gestatten – so die Begründung des Gesetzgebers<sup>11</sup>. Nun steht nur noch denjenigen hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen die Beitrittsmöglichkeit offen, die einen der Tatbestände des § 9 SGBV, insbesondere denjenigen des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGBV, erfüllen.

### III. Die Bemessung der beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder

Die Bemessung der beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder erfolgt in zwei Schritten. Die in § 240 Abs. 4 SGBV statuierte „Mindesteinnahmen-Regelung“ legt diejenigen Bruttoeinkünfte freiwillig Versicherter fest, welche der Beitragsberechnung in jedem Fall zugrunde zu legen sind. Daneben kann der GKV-Spitzenverband weitere Bruttoeinnahmen für beitragspflichtig erklären. Dabei muss er zumindest diejenigen weiteren Einnahmen des freiwilligen Mitglieds berücksichtigen, die bei einem „vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten“ für die Beitragsbemessung maßgeblich sind, § 240 Abs. 2 S. 1 SGBV.

#### 1. Mindesteinnahmen-Regelung

Gemäß § 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler (BeitrVerfGrdsSelbstZ) hat die Krankenkasse zur Feststellung der Beitragspflicht von dem freiwillig Versicherten einen aktuellen Nachweis über die beitragspflichtigen Einnahmen zu verlangen. Legt dieser den entsprechenden Nachweis nicht vor, gilt pro Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze als beitragspflichtige Einnahmen. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt ihrerseits ein Zwölftel der speziellen Jahresarbeitsentgeltgrenze für Arbeiter und Angestellte im Sinne der §§ 6 Abs. 7, 223 Abs. 3 S. 1 SGBV. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGBV liegt im Jahr 2015 bei 49.500,00 Euro (§ 4 Abs. 2 Sozialversicherungs-RechengrößenVO 2015), was eine monatliche Beitragsbemessungsgrenze von 4125,00 Euro ergibt. Für den Kalendertag sind somit mindestens 137,50 Euro als beitragspflichtige Einnahmen zugrunde zu legen. Werden Nachweise über die Einnahmen erbracht, ist gemäß § 240 Abs. 4 S. 1 SGBV grundsätzlich für jeden Kalendertag der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße beitragspflichtig. Unter der Bezugsgröße ist „das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag“ (§ 18 Abs. 1 SGBIV) zu verstehen. Die Bezugsgröße (West) beträgt im Jahr 2015 34.020,00 Euro, die Bezugsgröße (Ost) 28.980,00 Euro (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Sozialversicherungs-RechengrößenVO 2015). Die monatliche Bezugsgröße liegt somit zurzeit bei 2.835,00 bzw. 2.415,00 Euro. Mithin sind aktuell mindestens 31,50 Euro bzw. ca. 26,83 Euro für den Kalendertag als beitragspflichtige Einnahmen zugrunde zu legen, sofern das Mitglied Nachweise über seine Einnahmen vorlegt.

#### a) Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige

Darüber hinaus gibt es spezielle Mindesteinnahmen-Regelungen für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige, Schüler an Fachschulen<sup>12</sup>, Studenten im Ausland und regelmäßig als Arbeitneh-

7 Mitglieder scheiden zum Ende desjenigen Kalenderjahres aus der Versicherungspflicht aus, in welchem ihr Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltsgrenze nach § 6 Abs. 6 bis 8 SGBV i.V.m. § 4 Abs. 1 bzw. 2 Sozialversicherungs-RechengrößenVO 2015 überschreitet (§ 6 Abs. 4 SGBV). Dies gilt nicht, wenn das Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltsgrenze des darauf folgenden Jahres nicht überschreitet.

8 Ausführlich zu den Problemen der Beitragsbemessung auf Grundlage des damals für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte maßgeblichen § 180 Abs. 3 RVO Klose, NZS 1992, 130.

9 § 1 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bestimmt die typische Pflicht des privaten Krankenversicherers wie folgt: Der Versicherer verpflichtet sich, ein bestimmtes Risiko des Versicherungsnehmers durch eine Leistung abzuschließen, die er bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erbringen hat. Für den Vertrag zwischen privatem Krankenversicherer und Versichertem bedeutet das im Wesentlichen, dass sich die Beitragshöhe am individuellen Erkrankungsrisiko des Versicherten orientiert und insofern mit dem Alter ansteigt.

10 Gemäß § 3 S. 2 SGBV entrichten die Mitglieder und die Arbeitgeber Beiträge, die sich in der Regel nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder richten. Die notwendigen Aufwendungen werden also solidarisch finanziert – jedes Mitglied leistet Beiträge, die im Hinblick auf seine individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen sind (Krauskopf in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung (Stand: 89. Erg.-Lfg. 2015), § 1 Rn. 4). Das individuelle Risiko spielt hier keine Rolle.

11 Entwurf GRG, BT-Drucks. 11/2237, 160 zu § 9.

12 Was eine „Fachschule“ ist, wird in der Einleitung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. 11. 2002 in der Fassung vom 12. 12. 2013 definiert: „Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrungen an. Sie führen [...] zu einem staatlichen [...] Berufsabschluss nach Landesrecht.“

mer ihre Arbeitsleistung im Umherziehen Anbietende („Wandergesellen“). Für hauptberuflich selbstständig erwerbstätige Mitglieder (also diejenigen, die einen der Tatbestände des § 9 SGB V erfüllen und daher ausnahmsweise beitragsberechtigt sind) gilt abweichend von der oben genannten Grundregel für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze als beitragspflichtige Einnahmen, bei Nachweis niedrigerer Einnahmen mindestens der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße, § 240 Abs. 4 S. 2 SGB V. Bei hauptberuflich Selbstständigen, die einen monatlichen Gründungszuschuss nach § 93 SGB III<sup>13</sup> oder eine Leistung nach § 16b SGB II<sup>14</sup> erhalten, ist mindestens der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahmen heranzuziehen, § 240 Abs. 4 S. 2 SGB V.

### b) Schüler an Fachschulen, Studenten im Ausland und Wandergesellen

Schüler an Fachschulen, Studenten im Ausland und Wandergesellen behandelt das Gesetz wie versicherungspflichtige Praktikanten und Studenten (§ 240 Abs. 4 S. 7 SGB V). Für sie gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag ein Dreißigstel dessen, was nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als monatlicher Bedarf für Studenten festgelegt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen (§ 236 Abs. 1 S. 1 SGB V). Derzeit sind dies 597,00 Euro, § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Für den Kalendertag werden demnach 19,90 Euro als beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt.

## 2. Beitragsbemessung durch den GKV-Spitzenverband

Der GKV-Spitzenverband hat mit den zuletzt 2008 geänderten Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler neben den aufgrund der Mindesteinnahmen-Regelung beitragspflichtigen Einnahmen weitere Einnahmen freiwillig Versicherter als beitragsberechnungsrelevant deklariert<sup>15</sup>.

### a) Den beitragspflichtigen Einnahmen zugrunde zu legende Einnahmen, §§ 3 und 4 BeitrVerfGrds SelbstZ

Den beitragspflichtigen Einnahmen ordnet der GKV-Spitzenverband das Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen sowie alle anderen Einnahmen und Geldmittel eines freiwilligen Mitglieds zu, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, wobei die steuerliche Behandlung der Mittel keine Rolle spielt, § 3 Abs. 1 BeitrVerfGrds SelbstZ. Zu den Einnahmen werden ferner Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen hinzugerechnet, die wegen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu zahlen sind. Entsprechendes gilt für Rentenabfindungen (§ 4 BeitrVerfGrds SelbstZ).

<sup>13</sup> Gemäß § 93 Abs. 1 SGB III können „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.“

<sup>14</sup> Gemäß § 16b Abs. 1 S. 1 SGB II kann „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.“

<sup>15</sup> Siehe dazu und zum Folgenden Axer, SGB 2012, S. 50 ff.; v. Boetticher, SGB 2009, S. 15 ff.

### b) Beitragsbemessung der einzelnen Personengruppen, § 7 BeitrVerfGrds SelbstZ

Die Beitragsverfahrensgrundsätze unterscheiden zwischen verschiedenen Personengruppen freiwilliger Versicherungsnehmer. Bei versicherungsfreien<sup>16</sup> Arbeitnehmern gilt pro Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze als beitragspflichtige Einnahmen. Beamte, Richter und Soldaten behandelt der Satzungsgeber anders. Bei ihnen werden für jeden Kalendertag sowohl ein Dreihundertsechzigstel der auf der Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse zu erwartenden Dienstbezüge eines Jahres als auch die sonstigen Einnahmen als beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt.

Was die Bemessung der Beiträge hauptberuflich selbstständiger Mitglieder betrifft, so hat der Satzungsgeber die Mindesteinnahmen-Regelung aus § 240 Abs. 4 S. 2 SGB V in § 7 Abs. 3 BeitrVerfGrds SelbstZ direkt übernommen. Ergänzend hat er normiert, dass auf Antrag die Beiträge für hauptberuflich selbstständige Mitglieder, deren beitragspflichtige Einnahmen den vierzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße unterschreiten, nach den tatsächlichen Einnahmen zu bemessen sind, wobei zumindest der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen ist, § 7 Abs. 4 S. 1 BeitrVerfGrds SelbstZ.

Die Einnahmen hauptberuflich Selbstständiger sind darüber hinaus in einer bestimmten Reihenfolge zu berücksichtigen. Zuerst wird das Arbeitseinkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Anschließend werden der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung<sup>17</sup>, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge<sup>18</sup> und das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, bei der es sich nicht um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, zugrunde gelegt (in dieser Reihenfolge). Als letztes sind – gegebenenfalls – die sonstigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmenden Einnahmen den beitragspflichtigen Einnahmen hinzuzurechnen (§ 7 Abs. 6 S. 1 Nr. 5 BeitrVerfGrds SelbstZ).

## IV. Die „gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“

Von zentraler Bedeutung für die Bemessung der beitragspflichtigen Einnahmen freiwillig Versicherter ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“. Er stellt den einzigen Maßstab für die Beitragsbemessung jenseits der Mindesteinnahmen-Regelung und der Vorgabe dar, dass die Beitragsbemessung derjenigen bei einem vergleichbaren Versicherungspflichtigen entsprechen muss. Der nachfolgende Abschnitt gibt einen Überblick über die Deutungsalternativen zu § 240 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB V, wobei die entsprechenden Gesetzesmaterialien, die Rechtsprechung sowie in der Literatur vertretene Auffassungen diskutiert werden. Anschließend wird der Frage nachgegangen, ob und wie der GKV-Spitzenverband den Auftrag des Gesetzgebers, die Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder in den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler sicherzustellen, umgesetzt hat.

<sup>16</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BeitrVerfGrds SelbstZ.

<sup>17</sup> Der Zahlbetrag der Rente ist der Betrag der Rente, der letztendlich zur Auszahlung gelangt. Beträge, die nicht an den Rentner, sondern wegen einer Abtretung oder Pfändung an Dritte ausgezahlt werden, sind ebenfalls erfasst (Rixen in Becker/Kingreen, SGB V, 4. Aufl. 2014, § 237 Rn. 2).

<sup>18</sup> Für den Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, die auch als „der Rente vergleichbare Einnahmen“ bezeichnet werden (§ 229 Abs. 1 S. 1 SGB V), gilt das zum Zahlbetrag der Rente Gesagte.

## 1. Auslegung des Begriffes „gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“

Die Auslegung des Begriffes der „gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ wirft vier konkrete Probleme auf. Zunächst ist fraglich, ob neben den Einnahmen auch das weitere Vermögen des freiwilligen Mitglieds bei der Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen Berücksichtigung finden kann. Darüber hinaus besteht Uneinigkeit darüber, wie die „gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ definiert werden kann. Ebenfalls ist umstritten, welche Arten von Einnahmen konkret zu berücksichtigen sind und letztlich ob neben tatsächlichen auch fiktive Einnahmen zugrunde gelegt werden können.

### a) Berücksichtigung des Vermögens?

Fraglich ist, ob bei der Ermittlung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit neben Einnahmen des freiwilligen Mitglieds auch dessen Vermögen zu berücksichtigen ist. Zwar lässt § 240 Abs. 1 S. 2 SGBV isoliert betrachtet diese Interpretation zu, doch ist unter Berücksichtigung der Gesamtsystematik der Norm und insbesondere der amtlichen Überschrift („Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger Mitglieder“) davon auszugehen, dass bestehende Vermögenswerte unberücksichtigt bleiben sollen<sup>19</sup>. Insbesondere der Umkehrschluss aus § 240 Abs. 4 S. 4 SGBV, der – ausnahmsweise – die Berücksichtigung des Vermögens expressis verbis anordnet legt nahe, dass das Vermögen im Rahmen des § 240 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGBV keine Berücksichtigung finden soll<sup>20</sup>.

### b) Definition der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Hinweise darauf, was unter der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verstehen ist, finden sich in den Gesetzesmaterialien zu § 240 SGBV. Der Beitragsbemessung und somit der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind demnach „ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung alle Einnahmen [zuzurechnen], die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte“<sup>21</sup>. Hierunter fallen nach der Rechtsprechung „alle nicht für andere Zwecke gebundenen persönlichen, geldlichen oder geldwerten Zuflüsse an den freiwillig Versicherten ohne Rücksicht auf ihre steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung“<sup>22</sup>.

In der Literatur wird der Begriff der Zweckgebundenheit der Einnahme als zu weit kritisiert. Soweit die Einnahme dem Mitglied tatsächlich frei zur Verfügung stehe, erhöhe sie dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und müsse daher Berücksichtigung finden. Deshalb könne nur in Ausnahmefällen die Zweckgebundenheit einer Einnahme deren Nichtberücksichtigung begründen. Im Wesentlichen dürften deshalb nur Einnahmen, die einen immateriellen Schaden ausgleichen (wie Schmerzensgeld oder die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz), die wirtschaftlich für eine andere Person gezahlt werden (Kindergeld für das Kind) oder die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung anrechnungsfrei bleiben sollen (wie weitergeleitetes Pflegegeld, § 240 Abs. 2 S. 4 SGBV), aufgrund einer „Zweckgebundenheit“ außer Betracht bleiben<sup>23</sup>.

### c) Berücksichtigung fiktiver Einnahmen?

Umstritten ist zudem, ob neben tatsächlich erzielten auch fiktive, d. h. lediglich typischerweise vorhandene Einnahmen, zu berücksichtigen sind. Das Bundessozialgericht verneint dies mit Verweis auf die Gesetzesbegründung zu § 240 SGBV, wonach nicht ohne Prüfung der (tatsächlichen) wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmte Einnahmen als zum Verbrauch für den Lebensunterhalt erforderlich unterstellt werden könnten<sup>24</sup>. Für dieses Ergebnis sprechen aber auch schon der Wortlaut und die Systematik des § 240 Abs. 1 SGBV: Zum einen fordert § 240 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGBV, dass der GKV-Spitzenverband die Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit „sicherstellt“. Von einem „Sicherstellen“ kann dann indes nicht mehr die Rede sein, wenn Einnahmen fingiert werden. Zum anderen stellen die Mindesteinnahmen-Regelungen in § 240 Abs. 1 S. 2.2. Hs. SGBV und § 240 Abs. 4 SGBV bereits eine Fiktion von Einnahmen dar. Weitere Fiktionen in der Satzung zuzulassen, würde der Verpflichtung zur Berücksichtigung bzw. Sicherstellung der Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichermaßen zuwiderlaufen<sup>25</sup>.

### d) Arten zu berücksichtigender tatsächlicher Einnahmen

Welche Arten tatsächlicher Einnahmen zu berücksichtigen sind, ist im Einzelnen ebenfalls streitig. Keine Probleme bereiten die folgenden Einnahmearten: Arbeitsentgelt und -einkommen im Sinne von §§ 14 und 15 SGBV, Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 228 SGBV sowie Versorgungsbezüge im Sinne von § 229 SGBV. Diese gehören eindeutig zu den beitragspflichtigen Einnahmen<sup>26</sup>. Strittig war vor allem, ob der Versicherer das Ehegatten- bzw. Lebenspartner-Einkommen auf die beitragspflichtigen Einnahmen anrechnen kann. Eine Berücksichtigung des Einkommens des Partners geht über den Wortlaut des § 240 Abs. 2 S. 1 SGBV hinaus, der lediglich von „Einnahmen des freiwilligen Mitglieds“ spricht. Dass das Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners bei der Beitragsbemessung zugrunde zu legen ist, setzt der im Jahre 2009 eingefügte § 240 Abs. 5 SGBV nun voraus. Das Bundessozialgericht hat die Zugrundelegung des Ehegatteneinkommens vor der Neuregelung wie folgt begründet: Dieses Einkommen sei zwar grundsätzlich keine beitragsrechtlich relevante Einnahme, das Erwerbseinkommen des Ehegatten bestimme jedoch wegen der eherechtlichen Beziehungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwillig Versicherten mit und sei deshalb als beitragspflichtige Einnahme im Sinne des § 240 Abs. 1 S. 2 SGBV zu werten<sup>27</sup>. Die Berücksichtigung des Ehegatten- bzw. Lebenspartnereinkommens ist selbst dann gerechtfertigt, wenn die eigenen geringeren Einnahmen des freiwilligen Mitglieds dessen Lebensunterhalt decken<sup>28</sup>.

## 2. Umsetzung durch den GKV-Spitzenverband

Der GKV-Spitzenverband hat bei der Umsetzung der Vorgabe, die Beitragsbemessung nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu richten, die oben erläuterte subjektiv-teleologische

19 Peters in KassKomm, SGBV (Stand: 86. Erg.-Lfg. 2015), § 240 Rn. 27.

20 Peters in KassKomm, SGBV (Stand: 86. Erg.-Lfg. 2015), § 240 Rn. 27.

21 Entwurf GRG, BT-Drucks. 11/2237, 225 zu § 249 Abs. 1.

22 BSG, Beschl. v. 24. 6. 1985 – GS 1/84; NZA 1985, 818, 820.

23 Ulmer in BeckOK-SozR, SGBV (39. Edition), § 240 Rn. 5a.

24 BSG, Urt. v. 15. 9. 1992 – 12 RK 51/91 = NZS 1993, 77, 78.

25 Vgl. BSG, Urt. v. 19. 12. 2000 – B 12 KR 20/00 R = NZS 2001, 419; Baier in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, SGBV (Stand: 89. Erg.-Lfg. 2015), § 240 Rn. 11.

26 Peters in KassKomm, SGBV (Stand: 86. Erg.-Lfg. 2015), § 240 Rn. 38.

27 Vgl. BSG, Urt. v. 24. 6. 1985 – GS 1/84; Baier in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, SGBV (Stand: 89. Erg.-Lfg. 2015), § 240 Rn. 18.

28 Vgl. BSG, Urt. v. 28. 9. 2011 – B 12 KR 9/10 R; Mecke in Becker/Kingreen, SGBV, 4. Aufl. 2014, § 240 Rn. 9.

Interpretation des § 240 Abs. 1 S. 2 SGBV übernommen. So normiert § 3 Abs. 1 BeitrVerfGrdsSelbstZ, dass „alle Einnahmen [...], die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen [sind]“. Ausdrücklich diesen Einnahmen zugewiesen hat der Satzungsgeber das Arbeitsentgelt und -einkommen, den Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sowie den Zahlbetrag der Versorgungsbezüge. Im Hinblick auf das Arbeitseinkommen ist erwähnenswert, dass dieses nach § 15 Abs. 1 SGBV „der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit“ ist. Zumindest insoweit ist die steuerliche Behandlung der Einnahmen – entgegen dem Wortlaut der Definition – doch maßgeblich<sup>29</sup>.

## V. Die Beitragsbemessung in der „Anwartschaftsversicherung“ nach § 240 Abs. 4a SGBV

§ 240 Abs. 4a SGBV stellt schließlich eine Sonderregelung für die Beitragsbemessung derjenigen Mitglieder auf, bei denen der Anspruch auf Leistung wegen eines Auslandsaufenthalts oder aus einem anderen Grund für zumindest drei Monate ruht. Bei diesen Mitgliedern ist ein Zehntel der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahmen zugrunde zu legen. Diese Art der Versicherung wird auch als Ruhe- oder Anwartschaftsversicherung bezeichnet, da der freiwillig Versicherte bei Ruhen der Leistungen eine Anwartschaft, d. h. eine rechtlich gesicherte Aussicht auf den (Wieder-) Erwerb eines Rechts<sup>30</sup> auf Versicherungsleistungen in der Zukunft – z. B. nach Rückkehr aus dem Ausland – hat. Auf diese Weise wird verhindert, dass das Mitglied aus der Versicherung ausscheidet, etwa weil nach Rückkehr aus dem Ausland Wiedereintrittsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder Vorversicherungszeiten nicht erfüllt sind<sup>31</sup>.

## VI. Fazit

Die Bemessung der beitragspflichtigen Einnahmen gesetzlich Krankenversicherter erfordert ein hohes Maß an Rechtssicherheit, da etwaige Unklarheiten das Risiko einer flächendeckenden Ungleichbehandlung der Beitragszahler nach sich ziehen. Umso bemerkenswerter ist es, dass § 240 Abs. 1 S. 2 SGBV die beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder, die im Juni 2015 immerhin ca. 10,2 Mio. der insgesamt ca. 70,8 Mio. gesetzlich Versicherten ausmachten<sup>32</sup>, von einem so unbestimmten und dehnbaren Begriff wie der „gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ abhängig macht.

Allerdings stand der Gesetzgeber vor keiner leichten Aufgabe, als er die Beitragsbemessung freiwillig Versicherter regelte. Die freiwillige Versicherung ist in erster Linie eine Weiterversicherung für diejenigen, die in jungen Jahren lange Zeit der Versicherungspflicht unterlagen<sup>33</sup>. Da die Einstiegsgehälter je nach Beruf sehr unterschiedlich sind, variieren auch die Einnahmen dieser freiwillig Versicherten stark. Um diesem Umstand gerecht zu werden, musste der Gesetzgeber zwangsläufig eine sehr abstrakte Regelung schaffen. Nur so kann die Beitragsbemessung hinreichend flexibel gehandhabt werden kann.

Die Diskussion darüber, was unter dem Begriff der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verstehen ist, spielt darüber hinaus für die Praxis keine allzu große Rolle (mehr), da der GKV-Spitzenverband die subjektiv-teleologische Auslegung des § 240 Abs. 1 S. 2 SGBV übernommen und sich insoweit für eine Ansicht entschieden hat. Die Folgefragen, ob der Versicherer auch fiktive Einnahmen berücksichtigen kann und wenn nein, welche Arten tatsächlicher Einnahmen zugrunde zu legen sind, lassen sich mit dogmatischen Argumenten beantworten. Im Ergebnis ist der § 240 SGBV deshalb zwar eine komplizierte, aber unter Berücksichtigung der vielschichtigen Interessenlage gelungene und vor allem gerechte Regelung.

29 Ulmer in BeckOK SozR-SGBV (39. Edition), § 240 Rn. 5a.

30 Westermann in MüKo, BGB, 7. Aufl. 2015, § 161 Rn. 2.

31 Peters in KassKomm, SGB V (Stand: 86. Erg.-Lfg. 2015), § 240 Rn. 65.

32 Siehe die Monatsstatistik der gesetzlichen Krankenversicherung über Mitglieder, Versicherte und Kranke des Bundesministeriums für Gesundheit für März 2015, abrufbar unter [http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/Statistiken/GKV/Mitglieder\\_Versicherte/KM1\\_Januar\\_bis\\_Juni\\_2015.pdf](http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/Statistiken/GKV/Mitglieder_Versicherte/KM1_Januar_bis_Juni_2015.pdf).

33 Peters in KassKomm, SGB V (Stand: 86. Erg.-Lfg. 2015), § 240 Rn. 4.